

Gegenüberstellung der alten und neuen Fassungen der Gesellschaftsverträge

- SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH -

§§	Alte Fassung	§§	Neue Fassung
§ 9	Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Sie werden von der Gesellschafterin Stadt Neumünster entsandt. Drei dieser Mitglieder sind Arbeitnehmervertreter, die zuvor von den Arbeitnehmern des SWN Konzerns gewählt und der Ratsversammlung zur Entsendung vorgeschlagen werden. Die Arbeitnehmervertreter müssen in einem Arbeitsverhältnis zu einer Gesellschaft des SWN Konsolidierungskreises stehen. Die Arbeitnehmer werden entsprechend den Bestimmungen der Wahlordnung zum Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat gewählt. Für die Reihenfolge der der Ratsversammlung vorzuschlagenden Arbeitnehmervertreter ist die Zahl der erhaltenen Stimmen maßgeblich. Aus dem Aufsichtsrat ausscheidende Arbeitnehmervertreter werden durch Nachrücken von Ersatzmitgliedern entsprechend der durch Wahl festgestellten Reihenfolge der erhaltenen Stimmen für die verbleibende Amtszeit der Ratsversammlung der Stadt Neumünster zur Benennung und Entsendung vorgeschlagen. Sollten keine weiteren Ersatzmitglieder vorhanden sein, ist der Konzernbetriebsrat der SWN berechtigt, ein weiteres Ersatzmitglied mit $\frac{3}{4}$-Mehrheit der Ratsversammlung zur Benennung und Entsendung durch die Stadt vorzuschlagen.	§ 9	Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates Der Aufsichtsrat besteht aus 10 Mitgliedern. Sieben dieser Mitglieder werden von der Gesellschafterin Stadt Neumünster entsandt. Weitere drei dieser Mitglieder sind Arbeitnehmervertreter, die von den Arbeitnehmern des SWN Konzerns gewählt und vom Konzernbetriebsrat der SWN entsandt werden. Die Arbeitnehmervertreter müssen in einem Arbeitsverhältnis zu einer Gesellschaft des SWN Konsolidierungskreises stehen. Die Arbeitnehmer werden entsprechend den Bestimmungen der Wahlordnung zum Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat gewählt. Für die Wahl ist die Zahl der erhaltenen Stimmen maßgeblich. Aus dem Aufsichtsrat ausscheidende Arbeitnehmervertreter werden durch Nachrücken von Ersatzmitgliedern entsprechend der durch Wahl festgestellten Reihenfolge der erhaltenen Stimmen ersetzt. Sollten keine weiteren Ersatzmitglieder vorhanden sein, ist der Konzernbetriebsrat der SWN berechtigt, ein weiteres Ersatzmitglied mit $\frac{3}{4}$-Mehrheit zu entsenden.
(1)		(1)	

(2)	(2)	Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlzeit der Ratsversammlung der Stadt Neumünster, während der die Bestellung erfolgte. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der alte Aufsichtsrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter. Auch während der laufenden Amtszeit kann jeder Gesellschafter von ihm entsandte Mitglieder abberufen und durch andere ersetzen.	Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlzeit der Ratsversammlung der Stadt Neumünster, während der die Bestellung erfolgte. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der alte Aufsichtsrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter. Auch während der laufenden Amtszeit kann die Stadt Neumünster von ihr entsandte Mitglieder abberufen und durch andere ersetzen.
(3)	(3)	Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.	Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
(4)	(4)	War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat und/oder der Verwaltung der Stadt Neumünster bzw. seine Betriebszugehörigkeit bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat und/oder der Verwaltung bzw. dem Betrieb.	War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat und/oder der Verwaltung der Stadt Neumünster bzw. seine Betriebszugehörigkeit bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat und/oder der Verwaltung bzw. dem Betrieb.
(5)	(5)	Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus oder erlischt sein Amt, entscheidet die Stadt Neumünster gem. Absatz 1 für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger.	Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus oder erlischt sein Amt, entscheidet der Entsendungsberechtigte gem. Absatz 1 für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger.

- SWN Bäder und Freizeit GmbH -

§§	Alte Fassung	§§	Neue Fassung
§ 9	Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	§ 9	Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates
(1)	Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Die Stadt Neumünster entsendet die Mitglieder, die sie in den Aufsichtsrat der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH entsandt hat.	(1)	Der Aufsichtsrat besteht aus 10 Mitgliedern. Die Stadt Neumünster und der Konzernbetriebsrat der SWN entsenden die Mitglieder, die sie in den Aufsichtsrat der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH entsandt haben .
(2)	Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlzeit der Ratsversammlung der Stadt Neumünster, während der die Bestellung erfolgte. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der alte Aufsichtsrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter. Auch während der laufenden Amtszeit kann jeder Gesellschafter von ihm entsandte Mitglieder abberufen und durch andere ersetzen.	(2)	Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlzeit der Ratsversammlung der Stadt Neumünster, während der die Bestellung erfolgte. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der alte Aufsichtsrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter. Auch während der laufenden Amtszeit kann die Stadt Neumünster von ihr entsandte Mitglieder abberufen und durch andere ersetzen.
(3)	Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.	(3)	Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
(4)	War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat und/oder der Verwaltung der Stadt Neumünster bzw. seine Betriebszugehörigkeit bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat und/oder der Verwaltung bzw. dem Betrieb.	(4)	War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat und/oder der Verwaltung der Stadt Neumünster bzw. seine Betriebszugehörigkeit bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat und/oder der Verwaltung bzw. dem Betrieb.
(5)	Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus oder erlischt sein Amt, entsendet die Stadt Neumünster gem. Absatz 1 für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger.	(5)	Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus oder erlischt sein Amt, entsendet der Entsendungsberechtigte gem. Absatz 1 für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger.

- SWN Entsorgung GmbH -

§§	Alte Fassung	§§	Neue Fassung
§ 9	Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	§ 9	Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates
(1)	Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Die Stadt Neumünster entsendet die Mitglieder, die sie in den Aufsichtsrat der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH entsandt hat.	(1)	Der Aufsichtsrat besteht aus 10 Mitgliedern. Die Stadt Neumünster und der Konzernbetriebsrat der SWN entsenden die Mitglieder, die sie in den Aufsichtsrat der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH entsandt haben .
(2)	Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlzeit der Ratsversammlung der Stadt Neumünster, während der die Bestellung erfolgte. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der alte Aufsichtsrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter. Auch während der laufenden Amtszeit kann jeder Gesellschafter von ihm entsandte Mitglieder abberufen und durch andere ersetzen.	(2)	Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlzeit der Ratsversammlung der Stadt Neumünster, während der die Bestellung erfolgte. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der alte Aufsichtsrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter. Auch während der laufenden Amtszeit kann die Stadt Neumünster von ihr entsandte Mitglieder abberufen und durch andere ersetzen.
(3)	Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.	(3)	Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
(4)	War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat und/oder der Verwaltung der Stadt Neumünster bzw. seine Betriebszugehörigkeit bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat und/oder der Verwaltung bzw. dem Betrieb.	(4)	War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat und/oder der Verwaltung der Stadt Neumünster bzw. seine Betriebszugehörigkeit bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat und/oder der Verwaltung bzw. dem Betrieb.
(5)	Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus oder erlischt sein Amt, entsendet die Stadt Neumünster gem. Absatz 1 für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger.	(5)	Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus oder erlischt sein Amt, entsendet der Entsendungsberechtigte gem. Absatz 1 für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger.

- SWN Stadtwerke Neumünster GmbH -

§§	Alte Fassung	§§	Neue Fassung
§ 9	Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	§ 9	Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates
(1)	Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Die Stadt Neumünster entsendet die Mitglieder, die sie in den Aufsichtsrat der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH entsandt hat.	(1)	Der Aufsichtsrat besteht aus 10 Mitgliedern. Die Stadt Neumünster und der Konzernbetriebsrat der SWN entsenden die Mitglieder, die sie in den Aufsichtsrat der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH entsandt haben .
(2)	Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlzeit der Ratsversammlung der Stadt Neumünster, während der die Bestellung erfolgte. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der alte Aufsichtsrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter. Auch während der laufenden Amtszeit kann jeder Gesellschafter von ihm entsandte Mitglieder abberufen und durch andere ersetzen.	(2)	Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlzeit der Ratsversammlung der Stadt Neumünster, während der die Bestellung erfolgte. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der alte Aufsichtsrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter. Auch während der laufenden Amtszeit kann die Stadt Neumünster von ihr entsandte Mitglieder abberufen und durch andere ersetzen.
(3)	Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.	(3)	Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
(4)	War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat und/oder der Verwaltung der Stadt Neumünster bzw. seine Betriebszugehörigkeit bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat und/oder der Verwaltung bzw. dem Betrieb.	(4)	War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat und/oder der Verwaltung der Stadt Neumünster bzw. seine Betriebszugehörigkeit bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat und/oder der Verwaltung bzw. dem Betrieb.
(5)	Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus oder erlischt sein Amt, entsendet die Stadt Neumünster gem. Absatz 1 für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger.	(5)	Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus oder erlischt sein Amt, entsendet der Entsendungsberechtigte gem. Absatz 1 für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger.

- SWN Verkehr GmbH -

§§	Alte Fassung	§§	Neue Fassung
§ 9	Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Die Stadt Neumünster entsendet die Mitglieder, die sie in den Aufsichtsrat der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH entsandt hat. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlzeit der Ratsversammlung der Stadt Neumünster, während der die Bestellung erfolgte. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der alte Aufsichtsrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter. Auch während der laufenden Amtszeit kann jeder Gesellschafter von ihm entsandte Mitglieder abberufen und durch andere ersetzen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat und/oder der Verwaltung der Stadt Neumünster bzw. seine Betriebszugehörigkeit bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat und/oder der Verwaltung bzw. dem Betrieb. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus oder erlischt sein Amt, entsendet die Stadt Neumünster gem. Absatz 1 für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger.	§ 9	Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates Der Aufsichtsrat besteht aus 10 Mitgliedern. Die Stadt Neumünster und der Konzernbetriebsrat der SWN entsenden die Mitglieder, die sie in den Aufsichtsrat der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH entsandt haben . Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlzeit der Ratsversammlung der Stadt Neumünster, während der die Bestellung erfolgte. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der alte Aufsichtsrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter. Auch während der laufenden Amtszeit kann die Stadt Neumünster von ihr entsandte Mitglieder abberufen und durch andere ersetzen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat und/oder der Verwaltung der Stadt Neumünster bzw. seine Betriebszugehörigkeit bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat und/oder der Verwaltung bzw. dem Betrieb. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus oder erlischt sein Amt, entsendet der Entsendungsberechtigte gem. Absatz 1 für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger.
(1)		(1)	
(2)		(2)	
(3)		(3)	
(4)		(4)	
(5)		(5)	